



12. Beschlussabteilung

Telefon: +49 (0) 228 9499 - 318

Telefax: +49 (0) 228 9499 - 136

michael.lehnen@bundeskartellamt.bund.de

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B12 – 1/16 – 1**

11. Oktober 2017

Ihre Email vom 24.Juli 2017

Sehr gee

mit Email vom 24.07.2017 begehren Sie Einsicht in die Akte des Bundeskartellamtes betreffend das kartellrechtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Daimler AG. Ihr Begehren stützen Sie auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucher- informationen (VIG).

Dem Bundeskartellamt liegen zwar Informationen zu möglichen Absprachen im technischen Bereich zwischen deutschen Autoherstellern vor, die jüngst Gegenstand von Presseberichten waren. Das Bundeskartellamt führt jedoch derzeit kein Verfahren zu solchen möglichen Absprachen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Bundeskartellamt Ihnen aktuell weder Akteneinsicht noch Zugang zu amtlichen Informationen gewähren kann.

Das Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist nicht anwendbar, § 1 Abs. 3 IFG. Selbst wenn das IFG anwendbar sein sollte, stünden jedoch § 3 Ziffer 1 Buchstabe d), Buchstabe g) sowie Ziffer 7 IFG und § 6 Satz 2 IFG einem Informationszugang entgegen.

Entsprechende Ausschlussgründe finden sich in § 8 Abs. 1 Ziffer 3, § 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 2 Buchstabe c) des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

